

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 9. 1939. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H.M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 21. September 1943

20. Ausgabe

Inhalt:

Benutzung von Wehrmacht-Pkw. im Kriege. S. 429. — Wehrmachtuniform-Bezugscheine (WUB/WUZ). S. 430. — Abgabe von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten. S. 430. — Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten. S. 431. — Übernahme von Reserve-Offizieren zu den aktiven Offizieren; hier: Ergänzungsbestimmungen für Versehrte. S. 431. — Übernahme von Reserve-Offizieren zu den aktiven Offizieren; hier: Nachträgliche Übernahme von Gefallenen, Gestorbenen oder Vermissten. S. 431. — Wiederzulassung von aus dem Sanitätsoffizier-Nachwuchs ausgeschiedenen Soldaten zum dienstlichen Studium. S. 431. — Disziplinarbefugnisse der Kommandeure der Nachschubstäbe z. b. V. S. 432. — Disziplinarbefugnisse der Führer von Bekleidungsinstandsetzungs-Eisenbahnzügen (Offz.). S. 432. — Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts-offiziere. S. 432. — Überprüfung der wegen widernatürlicher Unzucht vorbestraften Soldaten. S. 432. — Soldbücher; hier: Beschaffung. S. 432. — Eintragungen in den Wehrpaß. S. 432. — Feldgendarmerie. S. 432. — Zuständiger Ersatztruppenteil für Karten- und Vermessungseinheiten. S. 432. — Ersatztruppenteil für verstärkte Wetterzüge. S. 433. — Bekleidungsunteroffiziere im Heimatkriegsgebiet. S. 433. — Waffenfarbe bei Teiltropenausstattung. S. 433. — 11. Schutzhundlehrgang. S. 433. — Dienstsiegel und Dienststempel. S. 433. — Dienstsiegel, Dienststempel. S. 433. — Bestimmungen über das Errichten und das Betreiben dienstlicher und privater Rundfunkanlagen im Heer. S. 434. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 434. — Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 438. — Ausgabe von Deckblättern. S. 438. — Anschriftenänderung. S. 439. — Berichtigungen. S. 439. — Beförderung von Res.-Offizieren und Offizieren z. V. S. 439.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

701. Benutzung von Wehrmacht-Pkw. im Kriege.

— H. M. 1941 Nr. 1152. —

Zur Behebung von Zweifeln und zur Erreichung einer einheitlichen Pkw.-Benutzung innerhalb der Wehrmachtteile, tritt ab sofort folgende Regelung in Kraft. Sie gilt für das Heimatkriegsgebiet einschließlich Generalgouvernement und Protektorat und die besetzten Gebiete ausschließlich der Operationsgebiete und regelt die Benutzung von Dienst-Pkw. für die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des O. K. W., die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen, der Panzerarmeen und Panzergruppen, Chef H. Rüst u. BdE., die Wehrmacht- und Militärbefehlshaber, die Kommandierenden Generale und Befehlshaber der Höheren Kommandos, die stellv. Kommandierenden Generale, die Amtschefs und gleiche Dienststelleninhaber.

In H. M. 1941 Nr. 1152 Ziffer 6 ist der 1. Satz von »Das freie Benutzungsrecht — beschränkt« zu streichen und mit einem Hinweis auf diese Verfügung zu versehen.

A.**Inhaber einer entsprechenden Dienststelle**

1. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des O. K. W. sowie die Generalfeldmarschälle und Großadmirale haben freies Verfügungsrecht über die ihnen zugewiesenen Dienst-Pkw. und unterliegen bezüglich deren Benutzung keinerlei Beschränkungen.

2. Die übrigen in der Einleitung aufgeführten Offiziere und Dienststelleninhaber können Dienstfahrten mit Dienst-Pkw. bis zu 200 km Gesamtstrecke unter Beachtung der Bestimmungen über die

Benutzung von Wehrmachtkfz. im Kriege (H. M. 1941 lfd. Nr. 1152) ausführen. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Eisenbahn zu benutzen. Über alle in Ausnahmefällen mit Dienst-Pkw. ausgeführten Dienstfahrten über 200 km Gesamtstrecke ist ein besonderer Nachweis zu führen, in dem der Zweck der Fahrt und die Notwendigkeit der Pkw.-Benutzung eingetragen sein müssen. Diese Nachweise werden von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile bzw. vom Chef O. K. W. von Zeit zu Zeit geprüft werden.

3. Das freie Benutzungsrecht (außerdienstliche Fahrten) für die unter Ziffer 2 erwähnten Offiziere gilt nur für Fahrten im Standort bzw. dienstlichen Aufenthaltsort bis zu einer Entfernung von 50 km Umgebung (Hin- und Rückfahrt 100 km). Die Benutzung von Dienst-Pkw. durch Familienangehörige allein ist in jedem Falle verboten. Ebenso ist verboten, die Dienst-Pkw. anderweitig, abgesehen von rein dienstlicher Benutzung, zur Verfügung zu stellen.

B.

Offiziere obiger Dienstgrade, zur Zeit ohne entsprechende Dienststelle.

In Frage kommen nur Fahrten gemäß Abschnitt A Ziffer 3.

- a) Generalfeldmarschälle und gleichrangige Personen bei der Kriegsmarine und Luftwaffe, unbeschränkt;
- b) Generalobersten und gleichrangige Personen bei der Kriegsmarine und Luftwaffe je Monat 120 l Kraftstoff oder entsprechende Mengen Flaschen- bzw. Generatorgas;
- c) Kommandierende Generale und gleichrangige Personen bei der Kriegsmarine und Luftwaffe je Monat 50 l Kraftstoff oder entsprechende Mengen Flaschen- bzw. Generatorgas.

Über die ausgeführten Fahrten sind Fahrtnachweise zu führen. Als Dienst-Pkw. sind solche mit einem Hubraum bis 2,5 l (für Generalfeldmarschälle bis 3,6 l) von dem für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreis-, Marinestations- bzw. Luftgaukommando zu stellen. Unterbringung der Pkw. einschließlich Fahrer für Generalfeldmarschälle und Generalobersten nach Wahl der Offiziere bei einer militärischen Dienststelle auf Abruf oder einer Garage im Wohnhaus des betreffenden Offiziers. Für Kommandierende Generale erfolgt Gestellung von Fall zu Fall.

C.

Ausgeschiedene Offiziere.

Den ausgeschiedenen Generalen, Admiralen der alten und der neuen Wehrmacht, vom Rang eines Kommandierenden Generals aufwärts, dürfen bei Staatsakten und ähnlichen Anlässen der Wehrmacht und Partei Dienst-Pkw. bis 2,5 l Hubraum zur Hin- und Rückfahrt im Standort unentgeltlich gestellt werden. Entscheidung über Gestellung von Dienst-

Pkw. für diese Offiziere treffen in Zweifelsfällen die Befehlshaber der Wehrkreis-, Marinestations- bzw. Luftgaukommandos.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 9. 9. 43

46 a
3960/43 Ch W K W/Abt Mot/Gr. K-Verw.

702. Wehrmachtuniform-Bezugscheine (WUB/WUZ).

O. K. W. vom 23. 7. 42 $\frac{2 f 32 \text{ Beih. 1}}{2073/42 \text{ geh.}}$ WV (III c)

— H. M. 1942 S. 578 Nr. 1037 —

Die zum Vorgangserlaß gehörende Zusammenstellung wird aufgehoben und durch die beiliegende Anlage ersetzt.

O. K. W., 31. 8. 43

$\frac{2 f 32 \text{ Beih. 1}}{2579/43 g}$ W V (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 43

31 a/c
10609/43 -Bkl (I).

703. Abgabe von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten.

— H. M. 1940 Nr. 538. —

In Abänderung der Verfügung vom 23. 4. 1940 O. K. H. Az. 34 f/40 Krgs. Wiss. Abt. Gen St d H Nr. 1500/40 Ziffer 13 sind die abgeschlossenen Kriegstagebücher mit Anlagen und die Tätigkeitsberichte ab 1. 10. 1943 nicht mehr an den Chef der Heeresarchive in Potsdam, sondern unmittelbar

an die

Zweigstelle Liegnitz des Heeresarchivs
Potsdam

Liegnitz (Schles.), König-Wilhelm-Kaserne, einzusenden.

Zweitschriften der Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte sind an die zuständigen Ersatztruppenteile — von den Feldverwaltungsdienststellen an das O. K. H., Heeresverwaltungsamt — zur gesicherten Aufbewahrung zu senden.

O. K. W./O. K. H., 14. 9. 43

— 1554/43 — W Kr Gesch.

D Beauf d Führers f d mil Geschichtsschr.

Anlage
S. 440

704. Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges im allgemeinen abgeschlossen ist. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, so daß die Stellung entsprechender Anträge zwecklos ist.

Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich der Verleihung an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren gemäß Führerbefehl und Durchführungsbestimmungen des

O. K. W. ^{29a 18. 10}_{6410/43} WZ (III c) vom 12. 3. 1943.

Schlußtermin für die Einreichung dieser Vorschläge bei den zuständigen Verleihungsdienststellen ist der

31. 10. 1943.

(Vgl. H. M. 1942 Nr. 668 S. 343 und H. M. 1943 Nr. 294.)

O. K. H., 14. 9. 43

— 29 c 10 — P 5 — d — E.

705. Übernahme von Reserve-Offizieren zu den aktiven Offizieren; hier: Ergänzungsbestimmungen für Versehrte.

— H. M. 1943 Nr. 254. —

1. Frontbewährte Reserve-Offiziere des Einstellungsjahres 1936 und 1937, die ununterbrochen im aktiven Wehrdienst stehen, können auch dann zu den aktiven Offizieren übernommen werden, wenn sie infolge ihrer im Einsatz erlittenen Versehrtheit nicht mehr truppendiensttauglich sind oder werden und vor dem Wehrdienst im Zivilleben noch keine eigene Lebensstellung begründet haben.

2. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von persönlichen und wirtschaftlichen Härten, auch jüngere frontbewährte, versehrte Reserve-Offiziere zu den aktiven Offizieren übernommen werden. Voraussetzung hierbei ist, daß diese Reserve-Offiziere auf Grund der Beurteilungsunterlagen zur Übernahme ins aktive Offizier-Korps geeignet erscheinen.

3. Falls eine Verwendung der unter 1 und 2 genannten Reserve-Offiziere in Verwaltungs- und Sonderdiensten des Heeres auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist oder nicht angebracht erscheint, kann eine Übernahme auch lediglich in der Absicht erfolgen, sie unter den für aktive Offiziere geltenden Bedingungen für einen Zivilberuf auszubilden oder umzuschulen.

O. K. H., 10. 9. 43

— 6470 — Ag P 1 (1a I).

706. Übernahme von Reserve-Offizieren zu den aktiven Offizieren; hier: Nachträgliche Übernahme von Gefallenen, Gestorbenen oder Vermißten.

— H. M. 1943 Nr. 254. —

Ein gefallener, gestorbener oder vermißter Reserve-Offizier kann noch zu den aktiven Offizieren übergeführt werden, wenn die erforderliche Verpflichtungserklärung von ihm bereits unterschrieben wurde.

Zur Vermeidung von Härten ist von der Truppe bei der beabsichtigten Übernahme eines Reserve-Offiziers deshalb als erstes diese Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

O. K. H., 10. 9. 43

— 6500 — Ag P 1 (1a I).

707. Wiedenzulassung von aus dem Sanitäts-offizier-Nachwuchs ausgeschiedenen Soldaten zum dienstlichen Studium.

1. Voraussetzung zur Wiederaufnahme des dienstlichen Studiums durch aus dem Sanitäts-offizier-Nachwuchs ausgeschiedene Soldaten ist deren erfolgte Wiederernennung zum Fahnenjunker d. R. (i. San. Korps). Die Wiederzuerkennung der Eignung zum Fahnenjunker d. R. (i. San. Korps) allein genügt hierfür nicht. Eine Wiederernennung der aus dem Sanitäts-offizier-Nachwuchs ausgeschiedenen Soldaten zum Fahnenjunker d. R. (i. San. Korps) kann gem. H. Dv. 82/3b Teil A Ziffer 10 nur nach vorheriger Genehmigung durch das O. K. H. erfolgen. Anträge sind auf dem Sanitätsdienstweg dem Heeres-Sanitätsinspekteur vorzulegen.

2. Bei Anträgen auf Wiederernennung zum Fahnenjunker (i. San. Korps) sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Nach Streichung wegen fachlicher Nichteignung ist eine Wiederernennung zum Fahnenjunker d. R. (i. San. Korps) in der Regel nicht möglich. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Heeres-Sanitätsinspektors herbeizuführen.
- b) Nach Streichung wegen militärischer (charakterlicher) Nichteignung sind bei Anträgen auf Wiederernennung zum Fahnenjunker d. R. (i. San. Korps) der Fortfall der Streichungsgründe und die besonderen Leistungen, die eine Wiederernennung rechtfertigen, durch Beifügung entsprechender truppendienstlicher Beurteilungen mit Stellungnahme der Fachvorgesetzten unter Angabe der Bewährung (Auszeichnungen usw.) nachzuweisen.

Nach Streichung auf Grund gerichtlicher Verurteilung wegen vorsätzlicher oder ehrenrühriger Handlungen kommt Wiederernennung zum Fahnenjunker d. R. (i. San. Korps) in der Regel nur nach Tilgung der Strafe in Betracht.

O. K. H., 8. 9. 43

— 3565/43 — Ag P 1/7. Abt (III)/S In/Pers (IIb).

708. Disziplinarbefugnisse der Kommandeure der Nachschubstäbe z. b. V.

Die Kommandeure der Nachschubstäbe z. b. V. (K. St. N. 1214) erhalten die Disziplinarbefugnisse eines Kommandeurs eines selbständigen Bataillons nach § 16 WdstO.

O. K. H., 23. 8. 43
— II/11278/43 — Gen St d H/Org Abt
14 b
67407/43 Tr Abt (Ia).

709. Disziplinarbefugnisse der Führer von Bekleidungsinstandsetzungs-Eisenbahnzügen (Offz.).

Die Führer von Bekleidungsinstandsetzungs-Eisenbahnzügen (Offz.) werden hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt dem Chef einer Kompanie (§ 14 WdstO.) gleichgestellt.

O. K. H., 15. 8. 43
— II/20141/43 g — Gen St d H/Org Abt
14 b
8040/43 g Tr Abt (Ia).

710. Disziplinarstrafgewalt der Sanitätsoffiziere.

In H. M. 1940 Nr. 680 S. 301 sind folgende Veränderungen handschriftlich durchzuführen:

1. Füge hinzu unter A I 2 — Führer (Leiter): »der Orthopädischen Versorgungsstellen«.
2. Streiche unter A I 2 — Führer (Leiter), und füge hinzu unter A I 3 — Kommandeure: »der Krankentransportabteilungen«.
3. Unter A I 3 streiche: »Krankentransportkommissar«.
4. Unter A II 2 streiche: »bei Oberfeldkommandanturen«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 43
— 10590/43 — S In/Pers (IIb)
14 b
67577/43 Tr Abt (Ia).

711. Überprüfung der wegen widernatürlicher Unzucht vorbestraften Soldaten.

In Ergänzung zu H. M. 1943 Nr. 623 wird bestimmt:

Soldaten, die seit dem 1.1.1941 wegen widernatürlicher Unzucht auf Grund der §§ 175, 175a RStGB. durch ein Wehrmachtgericht zu einer Strafe von über 6 Monaten verurteilt worden sind und sich nicht mehr im Strafvollzug befinden, sind durch ihren jetzigen Truppenteil dem für diesen zuständigen Kriegsgericht namhaft zu machen.

Unter Beifügung einer ausführlichen Beurteilung sind anzugeben: Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort und Truppenteil des Verurteilten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 43
B 12 e/f
8465/43 g Tr Abt (IIc).

712. Soldbücher; hier: Beschaffung.

Es ist festgestellt worden, daß Einheiten sich zwecks Beschaffung von Soldbüchern an Privatfirmen gewandt haben. Dies ist verboten und führt lediglich zu Zeitverlusten in der Belieferung.

Jede Einheit, jeder Stab, jede Kommandobehörde hat ein betreuendes Wehrkreiskommando. Nur dieses ist befugt und in der Lage, Soldbücher zu übersenden (vgl. H. M. 1942 Nr. 519 Ziffer 18 und H. M. 1943 Nr. 15 letzter Absatz).

Die Einheitsführer (Feld- und Ersatzheer) haben nach dieser Richtung hin ihr Schreibstubenpersonal streng zu überwachen und häufig zu belehren. Die Wehrkreiskommandos sorgen dafür, daß jederzeit ein Vorrat von mehreren tausend Stück auf Lager gehalten wird, damit Anforderungen der Truppe sofort entsprochen werden kann.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 43
— 13999/43 — Tr Abt (V).

713. Eintragungen in den Wehrpaß.

Zur Erhaltung eines hohen Standes der Gasabwehrbereitschaft der Truppe ist es nötig, die besonders ausgebildeten Gasschutzfachkräfte zu erhalten. Dazu wird angeordnet: Die erfolgte Sonderausbildung der an einem Lehrgang der Heeresgasschutzschulen teilgenommenen Gasschutz-Unteroffiziere — die gemäß H. M. 1943 Nr. 691 zum Tragen des Dienststellungsabzeichens »G. U.« berechtigt sind — und sämtlicher Gasspürer ist im Wehrpaß, Feld 22, S. 21 (Wehrpaß-Neudruck 1942, Feld 22a, S. 21) einzutragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 43
41 a — c
8431/43 In 9 (II a).

714. Feldgendarmerie.

H. M. 1943 Nr. 396 wird durch folgenden Zusatz ergänzt: »Über den Einsatz von Schirrmeistern (K) verfügt O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA/Gen d Mot. Bei den Einheiten der Feldgendarmerie fehlende Schirrmeister (K) sind dort anzufordern.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 43
— 20518/43 — AHA/Ia (IV).

715. Zuständiger Ersatztruppenteil für Karten- und Vermessungseinheiten.

Der bisherige Ersatztruppenteil für Karten- und Vermessungstruppen und Dienststellen des Kriegskarten- und Vermessungswesens (IV. [Verm. u. Kart. Ers.] A. L. R. (mot) 3, W. K. III) wurde unter Umbenennung in III. (Verm. u. Kart. Ers.) Art. Lehr Rgt. (mot) 4 umgegliedert und auf den Tr. Üb. Platz Groß-Born, Südlager (Westfalenhof) W. K. II verlegt.

Damit ist die III. (Verm. u. Kart. Ers.) A. L. R. (mot) 4 ersatzzuständig für Fachpersonal aller Kart. u. Verm. Abt., Felddr. Abt., Ie. Kart. Druck. Abt., Kart. Bttr., Verm. Bttr., A. Kart.

St., Kps. Kart. St., Div. Kart. St., Magn. Meßbtr., Kart. Lag., Astro-Meßtr., Kr. Kart. Verm. Ämter, Mil. Geo-Gruppen, Heer Meßgr. Inst. Staff.

Bahnstation für Personen: H. P. Westfalenhof, für Gepäck: Zippnow (Pom.). Zu erreichen über Stettin-Ruhnow-Tempelburg oder Schneidemühl-Jastrow.

Soldbucheintragungen sind zu berichtigen.

Für das sonstige Personal der Karten- und Vermessungseinheiten ändert sich in der Ersatzzuständigkeit hierdurch nichts.

Verfügung H. V. Bl. 1939 Teil C -Nr. 1035 wird aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 8. 43
— 32939/43 g — AHA/Ia (VII).

716. Ersatztruppenteil für verstärkte Wetterzüge.

Die 6./A. L. R. (mot) 3 bei der Artillerieschule II, bisher Wehrkreiskommando II, jetzt Wehrkreiskommando II, ist zuständiger Ersatztruppenteil für das Wetterdienstpersonal aller verstärkten Wetterzüge.

Neuer Standort der 6./A. L. R. (mot) 3:
Tr. Üb. Pl. Groß-Born, Südlager (Westfalenhof).

Bahnstation für Gepäck und Frachtgut:
Zippnow (Pom.).

Bahnstation für Personen: H. P. Westfalenhof, zu erreichen über Stettin-Ruhnow-Tempelburg oder Schneidemühl-Jastrow.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 9. 43
— 12271/43 g — In 4/AV (Z Ia).

717. Bekleidungsunteroffiziere im Heimatkriegsgebiet.

Zu Bekleidungswirtschaftstruppenteilen im Sinne der H. Dv. 121 können im allgemeinen nur solche Truppenteile bestimmt werden, die planmäßig Zahlmeister, Bekleidungsunteroffiziere und Kammerarbeiter für Bekleidung haben.

Ist ausnahmsweise wegen der örtlichen Verhältnisse eine abweichende Regelung notwendig, können die W. Kdo. überplanmäßig einen Bekleidungsunteroffizier St. Gr. »G« und für je 500 zu Betreuende einen Kammerarbeiter für Bekleidung St. Gr. »M« (o) unter Anrechnung etwa in der St. N. des Wirtschaftstruppenteils enthaltener bewilligen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 43
— 13675/43 — AHA V.

718. Waffenfarbe bei Teiltropenausstattung.

Einheiten mit Teiltropenausstattung tragen die Waffenfarbe wie zur feldgrauen Bekleidung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 43
— 64 c 32 — Bkl (III a).

719. 11. Schutzhundlehrgang.

— H. M. 1943 Nr. 238. —

Der 11. Schutzhundlehrgang findet bei den Hunde-Ersatz- und Ausbildungsstaffeln und der Heereschule für Hunde- und Briefftaubendienst vom 8. 1. bis 5. 3. 1944 (ausschl. Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres bis zum 6. 11. 1943 a. d. D. bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 7 anzumelden.

Den gemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist etwaiger zuständiger Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bei Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

Die Lehrgangsteilnehmer haben am 7. 1. 1944 bis 18.00 Uhr bei den Hu. Ers. u. Ausb. Staffeln und der Heereschule einzutreffen und nehmen vom 8. 1. (ab Mittagkost) an der Truppenverpflegung teil.

Außer dem Dienstanzug ist mitzubringen: Mantel, Handschuhe, Kopfschützer, eine weitere Garnitur Wäsche (Hemd, Unterhose, Kragenbinde), 1 Paar Schnürschuhe, Stahlhelm, Gasmaske, Kochgeschirr, Brotbeutel, Feldflasche, Trinkbecher und Eßbesteck.

Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen im guten Zustande sein.

Abfindungen mit Gebühren, Verpflegung, Seife, Tabakwaren usw. müssen aus den vorgeschriebenen Ausweisen zu ersehen sein.

Teilnehmer, die später als 1 Woche nach Lehrgangsbeginn eintreffen, werden zu ihren Truppenteilen zurückgeschickt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 9. 43

36 e
13170/43 In 7 (1 d).

720. Dienstsiegel und Dienststempel.

— H. M. 1942 Nr. 1093. —

In Ziffer 18 der Bezugsverfügung streiche: », aber nur bei den nach Ziffer 8 für die Fertigung zugelassenen Privatfirmen«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 43

72/88 (Ha 23/124) AHA V/StAN (IV).
14. 865/43

721. Dienstsiegel, Dienststempel.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Dienstsiegel und Dienststempel (runde Form, 34 bis 36 mm, mit Hoheitszeichen) von Einheiten und Dienststellen des Heeres bei Privatfirmen in Auftrag gegeben werden. Mehrfach sind auch Urlauber mit der Beschaffung beauftragt worden.

Aus Abwehrgründen ist es Privatfirmen verboten, derartige Aufträge auszuführen. In H. M. 1942 S. 623 Nr. 1093 ist die Beschaffung von Dienstsiegeln und Dienststempeln grundlegend geregelt. Die Bestellung ist über das zuständige Wehrkreiskommando zu tätigen. Das Wehrkreiskommando veranlaßt die Herstellung für das Heer beim Heereszeugamt Spandau. Heereszeugamt Spandau ist nicht berechtigt, Privatfirmen eine all-

gemeine Herstellungserlaubnis zu geben, sondern kann diesen nur von Fall zu Fall Aufträge abtreten, die über ein Wehrkreiskommando beim Heereszeugamt Spandau eingegangen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 43
— 89 a/e — Fz In (I c).

722. Bestimmungen über das Errichten und das Betreiben dienstlicher und privater Rundfunkanlagen im Heer.

— H. M. 1936 Nr. 687 und 1941 Nr. 818. —

Zur Förderung der Verbreitung des Rundfunkempfangs wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen von jetzt ab auf Erhebung der in den H. M. 1936 Nr. 687 Ziffer II/13 und 1941 Nr. 818 vorletzter Absatz vorgesehenen Gebühren verzichtet. Es sind daher zu streichen:

in den H. M. 1936 Nr. 687 der letzte Satz der Ziffer II/13,

in den H. M. 1941 Nr. 818 im 2. Absatz Satz 4 Zeile 14 die Worte »die Prüfgebühren einzieht und«, der ganze vorletzte Absatz sowie im letzten Absatz 2. und 3. Zeile die Worte »oder« bis »zu bezahlen«.

Da Abnahme und jährliche Überprüfung der Antennenanlagen durch das zuständige Heeresbauamt nach den Weisungen der W. V. (M) erfolgen, werden der Reichskasse keine besonderen Kosten entstehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 9. 43
63 h 26 V 2 (II c).
98. 6. 43

723. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
21n	Kdo. Inf. Div. (n. A.) Kdo. Geb. Div. (n. A.) Kdo. le. Div. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
21 (T)	Kdo. Inf. Div. (Turk) v. 18. 11. 42 entfällt
22	Div. Kdo. z. b. V. Afrika v. 1. 4. 42 entfällt
31 (Kos.)	Kdo. Kos. Div. v. 15. 9. 43 Neuerscheinung, Behelf
56 (Kos.)	Stb. Reit. Brig. Kos. Div. v. 15. 9. 43 Neuerscheinung, Behelf
125a	Stb. Felders. BtIs. v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
131i	Schütz. Kp. (auf Fahrrad) v. 1. 10. 43 entfällt
134a	Felders. Kp. v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
149n	Schütz. Kp. (auf Fahrrad) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
285	Stb. Inf. Sich. BtIs. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
286	Inf. Sich. Kp. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung
287	schw. Inf. Sich. Kp. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung
314 (Kos.)	Div. Wachswd. Kos. Div. v. 15. 9. 43 Neuerscheinung, Behelf
702n	Stb. Pi. BtIs. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
711n	Pi. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
723n	Pi. Kp. (n. A.) (auf Fahrrad) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
805n	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot) (n. A.) Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt. (n. A.) Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot) (n. A.) Stb. Panz. Div. Nachr. Abt. (n. A.) Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
831n	Inf. Div. Fsp. Kp. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
859n	Inf. Div. Fu. Kp. (mot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
871an	le. Nachr. Kol. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
1140n	Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch. 7,5 cm Pak (mot Z) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
1162a	Panz. Sp. Kp. a v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
1242n	Fahrschwd. (60 t) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
1255	Nachsch. Kp. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
1415n	Vet. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
2154	Fz. Lag. (West) v. 1. 9. 43 Neuerscheinung Beschränkt verteilt
2201a	Feldkdtr. v. 1. 9. 43 Ersatz für 1. 11. 41 Änderung der Bezeichnung
2202a	Kreiskdtr. v. 1. 11. 41 entfällt Als Ersatz gilt 2202 v. 1. 11. 42
2202 (V)	Ortskdtr. v. 1. 11. 42 Die Bezeichnung (V) entfällt
4313	Heim. Heer. Flakbattr. 2 cm (18 Gesch.) (ortsfest) v. 26. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf Keine K. A. N.
6015	Btl. D Nr. (W. Krs.) v. 6. 9. 43 Neuerscheinung, Behelf
8421	Stb. Schießschule Panz. Tr. Schule v. 25. 8. 43 Behelf, Ersatz für 22. 7. 41, Behelf
8425	Stbs. Kp. Schießschule Panz. Tr. Schule v. 25. 8. 43 Behelf, Ersatz für 22. 7. 41
101141	Panz. Jäg. Schießlehrkp. v. 25. 8. 43 Behelf, Ersatz für 1. 1. 43, Behelf mit Änderung der Bezeichnung
101176a	gem. Panz. Schießlehrkp. v. 25. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf
101177a	Panz. Schießlehrkp. »Panther« v. 25. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf

Teil B

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzung	Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
423	9a	Ob. Kdo. Heer. Gru. O. Qu. Abt. v. 1. 9. 42 Zusätzlich: Gruppe (T) 1 Offizier für Planung (Energiewirtschaft) St. Gr. B/R 1 Offizier (Bauing.) Sachbearb. für techn. Bauten St. Gr. K 1 Beamter des höh. Baudienstes. St. Gr. B 1 Beamter des gehob. Baudienstes, St. Gr. K 1 Unteroffizier, Techniker, St. Gr. O 1 Unteroffizier, Zeichner, St. Gr. G 2 Mannschaften, Schreiber, St. Gr. M Es entfallen: 1. Die bisherige Gruppe »Sachbearbeiter (T)« (Seite f); 2. aus IVa: 1 Sachbearbeiter, Beamter des höh. Bauwesens, St. Gr. B 1 Mitarbeiter, Beamter des gehob. Baudienstes, St. Gr. K 1 Schreiber, St. Gr. G 1 Schreiber, St. Gr. M Abt. V Heeresgruppenkraftfahröffz. ist wie folgt zu ändern: V Heeresgruppen-Kraftfahröffizier, zugl. Höh. Kdr. der Kraftfahrparktruppen 1 Heeresgruppen-Kraftfahröffizier, zugl. Höh. Kdr. der Kf. Parktr., St. Gr. J*) 1 Fachbearbeiter für Kfz. Inst. u. Ers. Teil-Nachsch., St. Gr. R*) 1 Offizier z. b. V., zugl. IIa/IIb, St. Gr. K*) 1 Facharbeiter für Kfz. Nachsch., St. Gr. B*) 1 Facharbeiter für Kf. Parktruppen, St. Gr. B*) 1 Fachbearbeiter für gp. Kfz., St. Gr. B*) 3 Mitarbeiter, Beamte des gehob. techn. Dienstes, St. Gr. K*) 3 Schirrmeister (K), St. Gr. O 1 Unteroffizier, erster Schreiber, St. Gr. O 3 Unteroffiziere, Schreiber, St. Gr. G 8 Mannschaften, Schreiber, St. Gr. M *) Offiziere der Kf. Parktruppe	425	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) v. 1. 4. 43 Abt. V Armee-Kraftfahröffizier ist zu ändern in »V Armee-Kraftfahröffizier, zugl. Kdr. der Kraftfahrparktruppen«.
			426	112	Stb. Geb. Jäg. BtIs. 1. 11. 41 Die Stellengruppe des San. Uffz wird in »O« umgewandelt.
			427	516	Art. Kol. (36 t) (mot) 1. 11. 41 Die Stellengruppe des Führers wird in »K« umgewandelt.
			428	533c	Stb. Stell. Beob. Abt. 1. 8. 42 Zusätzlich: 1 Waffenuffz. (Wffm.) St. Gr. »O« K. A. N. zusätzlich: 1 Kleinbildkammer 2,4 x 3,6 cm mit Zubehör, Satz b, Anlage Hm 710, Anf. Zeich. Hm 59 1 Dunkelkammerausrüstung zur Kleinbildkammer 2,4 x 3,6 cm, Anl. Hm 753, Anf. Zeich. Hm 62 Geräte werden ohne Anforderung nach Maßgabe der Liefermöglichkeit zugewiesen.
			429	535c	Stell. Schallm. Battr. v. 1. 8. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c streiche: 1 Satz Sammlerladegerät C Stoffgl. Ziff. 40 füge ein: 1 Maschinensatz 220/65 V, 4,5/1,3 KW ohne Anhänger, nach Anl. A 4752
			430	582 K	Stbs. Battr. reit. Kos. Art. Abt. 1. 7. 43 Der Wagenbegleiter der Staffel I des V. Troß ist zugleich Beschlagschmied.
			431	600	Kdr. der Nbl. Tr. 1. 2. 43
				601	Stb. Werf. Rgts. (mot) 1. 2. 43
				621	Stbs. Battr. (mot) Werf. Rgts. (mot) 1. 2. 43
				607	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Rgts. (mot) 1. 2. 43
				607	Stb. Werf. Abt. (mot) 1. 11. 41
				625	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) (28/32 cm Nbl. W. 41). Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) (30 cm Nbl. W. 42) 1. 2. 43
				627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) (21 cm Nbl. W. 42) 1. 2. 43
				665	le. Werf. Kol. s (mot) (28/32 cm Nbl. W. 41), le. Werf. Kol. s (mot) (30 cm Nbl. W. 42) 1. 2. 43
				666	le. Werf. Kol. s (mot) (21 cm Nbl. W. 42) 1. 2. 43
				667	le. Werf. Kol. (mot) (15 cm Nbl. W. 41) 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgliederungsziffer 27 »1 Stoßlinienmeßgerät« Anf. Zeich. 27-4208 A
			432	615	schw. Werf. Battr. (mot) 1. 11. 41
				616	schw. Werf. Battr. (mot) (21 cm Nbl. W. 42) 1. 2. 43
				617	Werf. Battr. (mot) (15 cm Nbl. W. 41) 1. 11. 41
				633	Battr. 15 cm (Pz.) W. 42 15. 2. 43 K. A. N. Stoffgliederungsziffer 27 »2 Stoßlinienmeßgeräte« Anf. Zeich. 27-4208 A
424	11	A. Ob. Kdo. Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 4. 43 Zusätzlich: Gruppe (T) 1 Offz. für Planung (Energiewirtschaft), St. Gr. B 1 Beamter des höh. Baudienstes, St. Gr. B 1 Beamter des gehob. Baudienstes, St. Gr. K 1 Unteroffizier, Techniker, St. Gr. »O« 1 Techniker, St. Gr. G 1 Mann, Schreiber, St. Gr. M Abt. V Armee-Kraftfahröffizier ist zu ändern in »V Armee-Kraftfahröffizier, zugl. Kdr. der Kraftfahrparktruppen.«			

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzung	Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
433	608	Stb. Geb. Nbl. Werf. Abt. v. 15. 10. 42 Zusätzlich: 1 Bergführer, St. Gr. O			Stoffgl. Ziff. 40 1 Schweiß- u. Schneidapparat (gel. Azet. u. Sauerst.) mit Zub., im Kast. Anf. Zeich. R 15 904
434	702c	Stb. Pi. Btls. c (tmot) 1. 4. 43 Der Vet. Offz. (Zeile 8) erhält die Fußnote 1) 1) Nur zuständig, wenn die Pferdestärke des Btls. einschl. Kolonnen 120 Pferde übersteigt.			1 Sauerstoffflasche, 40 l Rauminhalt, Anf. Zeich. U 377 1 Wasserstoffflasche, 40 l Rauminhalt, Anf. Zeich. U 378/1 1 Arbeitstisch mit einklappb. Gestell (1100 × 500 × 40 mm), Anf. Zeich. J 26 011
435	709	Stb. Techn. Btls. (mot) 1. 11. 41			1 Amboß mit einem Horn, 30 kg, Anf. Zeich. R 4 901
	710a	Stb. Techn. Btls. M-Öl (mot) 1. 11. 41			1 Amboßuntersatz für Amboß, 30 kg Anf. Zeich. R 4 907
	796	Stb. Techn. Abt. (mot) 1. 11. 42			1 Parallelschraubstock, waagerecht u. senkr. drehbar, 120 mm Spannweite, Anf. Zeich. R 5077
	1803	Kdr. Techn. Tr. 1. 9. 42			
	1804	Kdr. Techn. Tr.-M-Öl 1. 2. 43			
	1815	Kdr. Techn. Tr. West 1. 12. 42			
	1817	Stb. Techn. Btls. (mot) (Trop.) 1. 3. 42			
	1818	Stb. Techn. Btls. Bgb. (mot) 1. 3. 42			
	1820	Stb. Techn. Btls. (Sich.) 1. 12. 42			
	1825	Kraftwerk Eisb. Zg. 1. 10. 42 K. A. N. Es entfällt: Stoffgl. Ziff. 35 1 Schmalfilmkammer 16 mm Filmmaterial für 90 m Schmalfilmkamera	441	1273	Bäck. Kp. (mot) (gek.) 1. 10. 42 Folgende Stellen werden gesperrt: Gruppe Führer: 1 Kraftwagenfahrer mit le. Pkw. Backzug: 12 2. Kw. Fahrer für Lkw. Durch Hilfwillige sind zu besetzen: 10 Mann Bäckerhilfspersonal (Zeile 22) 1 Schuhmacher 1 Schneider
436	711	Kos. Pi. Kp. v. 1. 7. 43			
	Kos.	Zusätzlich zu e) Gefechtstroß 1 Fahnschmied, Stb. Gr. G	442	1281	Schlächt. Kp. (mot) (gek.) 1. 10. 42 Durch Hilfwillige sind zu besetzen: 4 Mann Schlächterhilfspersonal (Zeilen 24—29) Zusätzlich: 1 Masch. Satz mit Dieselmotor 220/380 V (Drehstrom) 25/301 VA, als Anh. (1achs.) fahrbar.
437	712	Pi. Kp. (mot) v. 1. 4. 43 In der mit Stern versehenen Fußnote auf Seite d ist statt Inf. Div. (mot) zu setzen: »Pz. Gren. Div., Pz. Div. und Heer. Pi. Btl.«			
438	1051	Kw. Werkst. Zg. 1. 2. 41 Die Stelle des Uffz. für den Hauptfeldwebeldienst wird in die Stelle eines Hauptfeldwebels St. Gr. »O« umgewandelt.	443	2017	Feldwass. Straß. Abt. 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Zusätzlich: 20 Doppelfernrohre 10 × 50 Anl. A 2706, Anf. Zeich. A 60125 20 Schwimmkompass, Anf. Zeich. U
439	1052	Werkst. Kp. (mot) 1. 11. 41 Der le. gl. Lkw. für Abschleppdienste im 3. Zug wird durch einen Raupenschlepper Ost ersetzt.	444	2131	Feldwerkst. Kp. (mot) 1. 2. 41
440	1216	Stb. Nachsch. Btls. Stb. Nachsch. Btls. (tmot) 1. 3. 43		2135	Feldwerkst. Zg. (mot) 1. 2. 41 Je Zug werden die Stellen von 3 Schlossern in solche für Vorhandwerker der St. Gr. »G« umgewandelt. Als Anmerkung ist aufzunehmen: Die Stellen der Vorhandwerker dürfen nur mit Handwerkern besetzt werden. Unbesetzte Vorhandwerkerstellen kommen den M-Stellen der Schlosser zugute. Werden andere Handwerker als Schlosser zu Vorhandwerkern befördert, so können die hierdurch frei werdenden M-Stellen mit Schlossern besetzt werden.
	1216	Stb. Nachsch. Btls. (K) 1. 1. 43			
	1216a	Stb. Nachsch. Btls. B (K) 1. 1. 43 K. St. N.: zusätzlich 1 Wfm. Uffz. St. Gr. »O« 1 Wfm. Gehilfe, St. Gr. »M« K. A. N.: zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 34 1 kl. Wfm. Werkz. Kasten für M. G. u. Handw., mit Inhalt, Anf. Zeich. J 26 820 1 Aufbew. Kasten für Lehren, M. G. u. Handw. Teile, leer, Anf. Zeich. J 26 824 1 Satz Lehren für M. G. und Handwaffen, Anf. Zeich. J 26 791 1 Visierlinienprüfer 36 für Kal. 7,9 mm, im Kasten, Anf. Zeich. J 26 797 1 Laufseelenprüfer für Kal. 7,9 mm, im Kasten, Anf. Zeichen. J 26 793 1 Satz Wfm. Schmiedewerkz., Anf. Zeich. J 26 691 1 Einheitsdichtigkeitsmesser mit Behälter, Anf. Zeich. A 65 270	445	2140	A. Ger. Pk. 1. 1. 42 Je Feldwerkstattzug werden die Stellen von 5 Schlossern in solche für Vorhandwerker der St. Gr. »G« umgewandelt. Als Anmerkung ist aufzunehmen: Die Stellen der Vorhandwerker dürfen nur mit Handwerkern besetzt werden. Unbesetzte Vorhandwerkerstellen

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzung
		kommen den M-Stellen der Schlosser zugute. Werden andere Handwerker als Schlosser zu Vorhandwerkern befördert, so können die hierdurch frei werdenden M-Stellen mit Schlossern besetzt werden.
446	2142	Heer. Fz. Pk. 1. 1. 43 Von den 396 Stellen für Werkstatt-dienst werden 30 Stellen in Vorhandwerker der St. Gr. »G« umgewandelt, desgl. je 4 Stellen von Maschinenschlossern in den beiden Waffenwerkstattzügen. Als Anmerkung ist aufzunehmen: Die Stellen der Vorhandwerker dürfen nur mit Handwerkern besetzt werden. Unbesetzte Vorhandwerkerstellen kommen den M-Stellen der Maschinenschlosser zugute. Werden andere Handwerker als Maschinenschlosser zu Vorhandwerkern befördert, so können die hierdurch frei werdenden M-Stellen mit Maschinenschlossern besetzt werden.
447	2411	Stb. Feldstrafgef. Abt. Kdt. Feldstraflag. 1. 1. 43 zusätzlich: 1 Futtermeister St. Gr. »G«
448	4005 5051	Div. Kdo. z. b. V. 1. 4. 42 Kdo. Div. 1. 12. 41 Die Stellengruppe des Schreibers bei Ib wird von »G« in »O« umgewandelt.
449	4023	Stb. Landessch. Btls. v. 1. 2. 41 Zusätzlich: 1 Kammerarbeiter für Bekleidung, falls garnisonmäßige Bekleidungswirtschaft eingeführt ist.
450	4040c	Stromsich. Kp. 1. 1. 43 Zusätzlich unter »außerdem«: c) weitere Brückenmeister nach Bedarf.
451	4705	Stb. Pi. Werftbtl. (s. F.) 1. 1. 43 Zusätzlich: zu 3) Instandsetzungsgruppe 1 Unteroffizier, Werkmeister (P) St. Gr. »O«
452	5005	Stellv. Gen. Kdo. (W. Kr. Kdo.) 1. 12. 42 Beim W. Kr. Kdo. I wird für das Sanitätsunterpersonal Stärketype »B« festgesetzt Die Stellengruppe des Sachbearbeiters für Jugendertüchtigung wird in »B« umgewandelt. Zusätzlich (für alle Stärketypen): a) zu Ic: 1 Hilfsoffizier für WE (St. HGr. K) b) zum Unterpersonal: 1 Mann (St. Gr. M) 2 Angestellte, Geschäftszimmerhilfskräfte (siehe Ch H Rüst u. BdE, Abt. Heer. Nachwuchs Nr. 425/43 v. 28. 8. 43)

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
453	5009	Gen. Kdo. Res. Kps., Gen. Kdo. Res. Panz. Kps. 1. 8. 43 Der Schirrmeister (F) erhält die Anm. 1) * Zusätzlich: 1 Schirrmeister (Fz) St. Gr. »O« mit der Anm. 2) Der mit H. M. 43 Ziff. 666 bewilligte Beamte des mittl. techn. Dienstes (TS) erhält Anm. 1)
454	5067	Zugwachabt. z. b. V. 1. 6. 43 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des geh. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Schreiber St. Gr. »M« jedoch nur, falls die kassenmäßige Betreuung nicht anderweitig geregelt werden kann.
455	6021	Schütz. Ausb. Kp. 1. 1. 43 Zusätzlich, jedoch nur im Verbande von Res. Div.: 2 Krankenträger St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36: 2 Krankenträgetaschen zum Umhängen, mit Inhalt (Anl. 2214, Anf. Zeich. 10007/1) oder 2 Paar Krankenträgetaschen mit Inhalt (Anl. 2215, Anf. Zeich. 1007)
456	6311 6311a	Stb. Pi. Ausb. Btls., Stb. Geb. Pi. Ausb. Btls. 1. 10. 42 Stb. Panz. Pi. Ausb. Btls. 1. 10. 42 K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 1 3 Selbstladegewehre, Anl. J 12 3 Zielfernrohrgewehre, Anl. J 13 1 Satz »Vorrat für Gew. 41«, Anl. J 42, Anf. Zeich. 1—5040, J 820 Zuteilung nach Lieferungsmöglichkeit Stoffgl. Ziff. 3: 3 kz. Gr. W. 42, Anl. J 432, Anf. Zeich. 3—0806 J 800 oder 2 — 8 cm Gr. W. 34, Anl. J 427, Anf. Zeich. J 74001 mit den zugehörigen Zub. u. Vorr. Sach. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 2 Satz kl. Fsp. Gerät, Anl. N 1979, Anf. Zeich. N 7951 Stoffgl. Ziff. 27: 3 Richtaufsätze 35, Anl. J 2755, Anf. Zeich. J 25100 1 Deckungswinkelmesser 5/6400, Anf. Zeich. J 61791 5 Stabsschußtafeln für 8 cm Gr. W. 34, Anf. Zeich. J 25370
457	6311b 6311c	Stb. Pi. Ers. u. Ausb. Btls., Stb. Geb. Pi. Ers. u. Ausb. Btls. 1. 5. 43 Stb. Panz. Pi. Ers. u. Ausb. Btls. 1. 5. 43 Zusätzlich: 3 Selbstladegewehre 3 Zielfernrohrgewehre 2 kz. Gr. W. 42 oder 8 cm Gr. W. 34 nach Lieferungsmöglichkeit In A. N. bereits berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
458	6569	Eisb. Panz. Zg. Ers. Kp. v. 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c Fernspr., Funk- und Blinkgerät. Zusätzlich: 2 Satz Fernmeldegerät Fu 22 SE 30 (Pzg) Anf. Zeich. N 10 872, Anl. N 2967
459	6780	Panz. Fz. Kdo. v. 1. 7. 43 Druckfehlerberichtigung: b) Abteilung I muß heißen: »(Organisation, Haushalt, Werkstätten, Bauten)« e) Abteilung IV muß heißen: »(Panzer, Panzerersatzteile)«
460	7723	Panz. Ers. Teillag. OKH A, B, C, D. 1. 6. 42 Panz. Ers. Teillag. OKH »B« für Gruppe c, Panzerersatzteillager Zusätzlich: 3 Gerät-Uffz. St. Gr. »G« 2 Uffz. f. Lager-Verwalter St. Gr. »G« 2 Schreiber St. Gr. »M« 45 Mannschaften für Lagerdienste HW St. Gr. »M«
461	8061	Kdo. Fahrtr. Schule v. 1. 3. 43 Zusätzlich zu c) 1 Modellhallenwart o) St. Gr. »M«
462	8240	Heer. Küst. Art. Schule v. 15. 3. 43 K. St. N. zusätzlich: zu Kommandostab, Stab 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »K« 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G« zu Wirtschaftsgruppe 1 Feldkochunteroffizier St. Gr. »G« 1 Schlosser St. Gr. »M« 1 Tischler St. Gr. »M« o) Unter »außerdem« ist als d) aufzunehmen: für je angefangene 150 Köpfe ist 1 Feldkoch, St. Gr. »M« zuständig.
463	8445	Panz. Kp. Unterführ. Lehrg. Panz. Tr. 1. 6. 43 Zusätzlich: 1 Tiefladeanhänger für Panzerkampfwagen (Sd. Ah. 116) (22 t), Anf. Zeich. K 1651
464	8251	Geb. Art. Schießschule v. 1. 1. 43 Die Stelle des Feuerwerkers wird in die eines Schirrmeisters (K) umgewandelt. Die Stellengruppen der 2 Zugführer der Geschützatterie und des Führers des Geb. Art. Vermessungstrupps werden in »O« umgewandelt, sie erhalten den Zusatz: zugl. Ausbilder.

Druckfehlerberichtigung.

In H. M. 43 Ziffer 696 lfd. Nr. 401 muß die Art-nummer 552 in 532 und das Anforderungszeichen für Marschkompaß in A 61 883 abgeändert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 43
— 14973 — A H A V.

724. Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — WaZ 4 — sind erschienen:

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.	Benennung
4—18	241 N. f. D.	7,5 cm Kampfwagenkanone 40. Gerätebeschreibung. 11. 2. 42
1—3	496/26 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anlage A. N. Heer A 1001 vom 1. 7. 42 für eine Battr. K. 3 (2 Geschütze). Artilleriemunition. 1. 8. 42
1 u. 2.	546 N. f. D.	Kleiner Flammenwerfer, Mittlerer Flammenwerfer, Flammenwerferfüllwagen (Pf. 21). 17. 3. 41
1—4	1005/1 N. f. D.	Das Funkgerät im Panzerkampfwagen IV (Sd. Kfz. 161). Aus-führung A—F. 1. 9. 42

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 43
— 89 b 0010 a — WaZ 4 (V 2b).

725. Ausgabe von Deckblättern.

- Deckblatt Nr. 8 und 9 zur H. Dv. 119/603
— N. f. D. —
Vorläufige Kommandotafel für die 16,4 cm Kanone (Eisenbahn) 453 (f) — frz 93/96 M — usw. Vom August 1940
- Deckblatt Nr. 8 und 9 zur H. Dv. 119/604
— N. f. D. —
Vorläufige Kommandotafel für die 16,4 cm Kanone (Eisenbahn) 454 (f) — frz 93/96 — usw. Vom August 1940
- Deckblatt Nr. 14 bis 19 zur H. Dv. 119/612
— N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 19,4 cm Kanone 485 (f) — frz GPF — mit der 19,4 cm Granate 485 (f) — frz 21 AGP — Vom August 1940
- Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. 119/645
— N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für den 28 cm Mörser 601 (f) — frz 14/16 S — mit der 28 cm Granate 602 (f) — frz 14 AT — 28 cm Stahlgußgranate 603 (f) — frz 15 FA — und der 28 cm Betongranate 601 (f) — frz 15 A C — Vom Januar 1943
- Deckblatt Nr. 2 bis 8 zur H. Dv. 119/647
— N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für die 27,4 cm Kanone (E) 592 (f) — frz 17 — usw. Vom Januar 1943
- Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur H. Dv. 119/958
— N. f. D. —
Vorläufige Schußtafel für den 8,2 cm Granatwerfer 274/1 (r) russ 36 und den 8,2 cm Granatwerfer 274/2 (r) — russ 37 — usw. Vom April 1942

7. Deckblatt Nr. 1 bis 4 und handschriftliche Berichtigungen Nr. 1 zur H. Dv. 251/2 (M. Dv. Nr. 457, L. Dv. 2304)

Dienstanzweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Kriegsmarine und zur Ausstellung von marineärztlichen Zeugnissen im Kriege oder bei besonderem Einsatz (K. d. A.) Von 1942

8. Anhang 1 Koppelung von W-Gerät und Schweinwerfer, Anhang 2 Der Scheinwerferleitungsplan zum Merkblatt 27a/34 — N. f. D. —

Vorläufige Anweisung für das Schießen gegen Seeziele Heft 4 Scheinwerfer und Leuchtgeschosse in der Küstenverteidigung. Richtlinien für Bedienung und Einsatz Vom Januar 1942

Die Deckblätter usw. zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind in der H. Dv. 1a, die Anhänge zur lfd. Nr. 8 im Anhang 2 zur H. Dv. 1a bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 7 und die Anhänge zu lfd. Nr. 8 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

- a) vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt. —,
b) vom Ersatzheer:
bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt. —
gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 4 bis 6 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt. —,
b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät;
2. vom Ersatzheer:
a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt. —,
b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3 sind an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

726. Anschriftenänderung.

Der Lehrstab C der Pionierschule Dessau-Roßlau (Lehrgänge für Beamte des gehobenen technischen Dienstes — Fachrichtung Pionierwesen — und Schirrmeister) wurde im August 1943 nach Straßburg (Elsaß) verlegt.

H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 14, betreffend Ersatztruppenteil für techn. Beamte (P), ist entsprechend zu berichtigen.

Anschrift:

An Lehrstab C der Pionierschule,
Straßburg (Elsaß)
Pionierkaserne, Kehlerplatz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 43
— 25 e 16 — In 5 (IIb).

727. Berichtigungen.

A.

In der Fußnote auf dem Muster zur Kriegsstammpolle (H. M. 1941 S. 558) und in der Anweisung zur Ausfüllung des Entlassungsscheins (zu Muster 5 in der H. Dv. 82/5b S. 43) ist zwischen »Sehr gut« und »Ziemlich gut« als weitere Führungsnote handschriftlich einzufügen: »Gut«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 43
B 12 e/f
62470/43 Tr Abt (IIc).

B.

In H. M. 1943 S. 402 Nr. 646 ändere am Schluß »Truppenbekleidung« in: »Tropenbekleidung«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 43
— 31 a/c — Bkl (I).

728. Beförderung von Res.-Offizieren und Offizieren z. V.

I.

Die Verlängerung der Laufzeiten gemäß H. M. 1943 Nr. 253 II, 2. Abs. und H. M. 1943 Nr. 448 II f wird mit Wirkung vom 1. 10. 1943 wie folgt geändert:

1. Für Offiziere, die bisher im Truppendienst keine Verwendung gefunden haben und für solche, die in der Truppe Dienst getan haben, aber aus Eignungsgründen für den Truppendienst nicht wieder in Frage kommen, verlängern sich die Laufzeiten um 12 Monate.
2. Beförderungsvorschlägen, die noch unter Zugrundelegung des bisherigen Abstandes von 6 Monaten aufgestellt sind, wird entsprochen werden, sofern die Laufzeiten bis 1. 10. 1943 erfüllt sind.
3. Die Ausnahmen gemäß H. M. 1943 Nr. 448 II h 1b, 2a und 3a bleiben bestehen.

II.

Die Bestimmungen gemäß H. M. 1943 Nr. 448 II h 4 (Voraussetzungen zur Beförderung zum Oberstleutnant z. V.) werden wie folgt geändert:

zum Oberstleutnant:

Majore, sofern sie in diesem Dienstgrad 3 Jahre 2 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer Btlts.- usw. Kommandeur- oder gleichwertigen Stelle voll bewährt haben. Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt sein.

O. K. H., 8. 9. 43
— 1764/43 — Ag P 1/6. Abt. (a).

Zusammenstellung

- a) derjenigen Selbsteinkleider der Wehrmacht, der Waffen $\text{\textit{H}}$ usw., die berechtigt sind, ihre Uniformen, W-Schuhwerk und Lederwaren auf Wehrmacht-U-Bezugscheine (WUB/WUZ) nach den Regulationsbestimmungen der Wehrmacht zu erwerben und
- b) der für die Ausstellung der Wehrmacht-U-Bezugscheine (WUB/WUZ) berechtigten Personen.

Anmerkung: Ein WUB (WUZ) darf nur ausgestellt werden, wenn der Selbsteinkleider berechtigt ist, Wehrmacht-uniform- und Wehrmachtausrüstungsstücke zu tragen. Trägt der Selbsteinkleider Uniformen und Ausrüstungsstücke, die in Farbe und Machart von denen der Wehrmacht abweichen, so ist ihm von dem Verband usw., dem er angehört, ein Uniform-Bezugschein (Uniform-Zusatzbezugschein) nicht Wehrmacht-Uniform-(Zusatz) Bezugschein auszustellen. Nur ein Wehrmacht-Uniform (Zusatz) Bezugschein berechtigt zum Erwerb von Uniformen, Wäsche und Ausrüstungsstücken bei Kleiderkassen der Wehrmacht (Verkaufsabteilung der Luftwaffe) und deren Zweigstellen sowie zum Bezuge von W-Schuhwerk.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verbände, Formationen usw.	Zur Ausstellung der Wehrmacht-U-Bezugs- scheine berechnete Personen
-------------	--	--

A. Zum Erwerb von Spinnstoffwaren, W-Schuhwerk und Lederwaren berechnete Personen:

1.	Selbsteinkleider der Wehrmacht (einschl. der Wehrmacht-Forstbeamten) sowie der Verbände der Waffen $\text{\textit{H}}$ und der $\text{\textit{H}}$ -Polizeiverbände, soweit diese dem ObdH. unterstellt sind.	Die Disziplinarvorgesetzten usw. nach Abschnitt B Ziffer III (1) und (2) des Erlasses O. K. W. vom 30. 11. 1941 $\frac{2 f 32 \text{ Beih. I}}{12300/41}$ AWA/WV (IX a), — H. V. Bl. 1942 Teil B S. 27 Nr. 48 —, ergänzt durch O. K. W. vom 20. 7. 1943 Az. 2 f 32 Beih. I $\frac{9947/43}{}$ AWA/WV (III c) — H. V. Bl. 1943 Teil B S. 225 Nr. 446. —
2.	Feldgendarmerieoffz. und Gendarmerieinspektor.	
3.	Feldpostbeamte.	
4.	Beamte der geh. Feldpolizei.	
5.	Forstangestellte der Wehrmacht.	
6.	Führerdienstgrade des LS-Warndienstes vom Zugführer an aufwärts.	Die LSW-Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiter Ia op 3 der Luftgaukommandos.
7.	Führerkorps der NSKK-Gruppe Luftwaffe.	Der Führer der Hauptverwaltung der NSKK-Brigaden Luftwaffe.
8.	Führerdienstgrade der NSKK — Transportgruppe Todt.	Der Stabsführer der NSKK-Transportgruppe Todt und der Standortälteste von Berlin der NSKK-Transportgruppe Todt.

B. Nur zum Erwerb von W-Schuhwerk berechnete Personen:

1.	Selbsteinkleider des RAD. *)	a) Bei der R. A.-Dienstleitung: der Abt. Leiter VW 2; b) bei den Arbeitsgauleitungen: die Gauverwalter; c) in den besetzten Gebieten (einschl. Gen. Gouv.): die Bearbeiter für Verwaltung der höheren RAD.-Führer; d) in Kriegsgebieten, in denen Kampfhandlungen noch im Gange sind: die Dienststellenführer vom Gruppenführer an aufwärts.
2.	Hauptamtl. Führer der Motorsportschulen des NSKK.	Der Verwaltungsführer der Motorsportschulen.
3.	Hauptamtl. Führer des NSFK.	Der Chef des Verwaltungsamts des NSFK.
4.	Selbsteinkleider des Zollgrenzschutzes.	Der Reichsminister der Finanzen, die Oberfinanzpräsidenten, die Leiter der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes, der Leiter des Reichsfinanzzeugamtes.
5.	Führer der OT. (Organisation Todt) **).	Der Leiter der OT-Zentrale — Ausrüstung: Amtsrat Bachmeier oder seine Vertreter: Oberfrontführer Zerulli, $\text{\textit{H}}$ -Obersturmführer Meyer.

*) Mit Einverständnis des O. K. W. und des RWiMin. stellt der RAD Uniformbezugscheine statt WUB aus.

**) Auch für Lederhandschuhe, Koppel und Schuhbeschlungen.